



Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

P3, 7 in 68161 Mannheim
Tel: 0621-16853705
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Mo und Do 13:00 – 17:00 Uhr
Di 9:30 – 13:30 Uhr

Pressemitteilung zum Weltfrauentag, 08.03.2019

Am 15.02.2019 veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seine Antwort auf die kleine Anfrage der Linken zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Auf Seite 3 schreibt das BMFSFJ, dass Deutschland „bereits die Anforderungen der Istanbul-Konvention“ erfüllt, und weiter: „Nach nationalem Recht darf Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag erst dann ratifizieren, wenn dieser vollständig umgesetzt ist.“¹

Diese Aussage trifft allerdings maximal auf die Anpassung von Gesetzen zu oder die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon. Nicht aber auf die Vielzahl der anderen erforderlichen Maßnahmen laut Konvention. Aus der Antwort geht hervor, dass nach wie vor konkrete Pläne zur verpflichtenden Gründung einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene und einer unabhängigen Monitoring-Stelle fehlen. Zur Beseitigung des von uns seit Jahren benannten eklatanten Platzmangels in Frauenhäusern fehlt ebenfalls eine wirkungsvolle Gesamtstrategie. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist als positives Signal zu werten, allerdings nimmt dieses nicht die große Lösung in den Blick, sondern beschränkt sich auf die finanzielle Förderung einzelner Projekte. Zur tatsächlichen Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen (und Kinder) gehört aber notwendigerweise eine solide Finanzierung des Hilfesystems und insbesondere die Beseitigung der Aufnahmehürde ‚fehlende Finanzierung‘. Auch 2019 haben zahlreiche Frauen nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII in tagessatzfinanzierten Frauenhäusern keinen Anspruch auf Übernahme der Frauenhaus-Kosten. Das heißt, von Partnerschaftsgewalt betroffenen Studentinnen, EU-Bürgerinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und weiteren Gruppen bleibt der Zugang bei fehlenden eigenen finanziellen Mitteln in ein Frauenhaus verwehrt. Sie werden mit unüberwindbaren Hürden konfrontiert in einer Situation, in der schneller, unbürokratischer und bedarfsgerechter Schutz gebraucht werden, um sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu befreien.

Wir fordern daher eine bundesgesetzliche Regelung zur pauschalen, kostendeckenden und verlässlichen Finanzierung von Frauenhäusern. Auf dieser Grundlage muss Deutschland dann den Platzmangel beseitigen und entsprechend der Istanbul-Konvention 2,59 Betten á 10.000 Einwohner*innen² schaffen.

Pressekontakt: Britta Schlichting / Sylvia Haller

Tel: 0621-16853705

Email: zif-frauen@gmx.de

¹http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt?rp=http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do?nummer=19/7134%26method=Suchen%26wahlperiode=%26herausgeber=BT

² Vgl. dazu: Combating violence against women: minimum standards for support services S. 28 (Herausgeberin: Directorate General of Human Rights and Legal Affairs Council of Europe Strasbourg, September 2008)

One family place 1 per 10 000 of the population. A “family place” requires a bed space for the mother and the average number of children in the country.